**Registrierkasse - Datenerfassungsprotokoll**

Führung eines DEP

Gemäß §7 RKSV hat jede Registrierkasse ein Datenerfassungsprotokoll (DEP) zu führen, in dem jeder einzelne Barumsatz sowie jede Trainings- und Stornobuchung zu erfassen und abzuspeichern ist. Für jeden Barumsatz sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO festzuhalten. Die Inhalte des maschinenlesbaren Codes der Barumsätze sind im DEP der Registrierkasse gemeinsam mit den zugehörigen Barumsätzen festzuhalten.

Sicherung des DEP

Die Daten des Datenerfassungsprotokolls sind zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen, externen Medium unveränderbar im Datenformat JSON (UTF8) zu sichern. Diese Sicherung ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren. Die Unveränderbarkeit des Inhaltes der Daten ist dabei durch die Signatur bzw. das Siegel und insbesondere durch die signierten Monatsbelege gegeben.

Geeignete Medien

Als geeignete Medien kommen beispielsweise folgende in Frage:

* Externe Festplatten, USB Sticks und CD-ROMs
* Speicher externer Server, die vor unberechtigten Angriffen geschützt sind

Sehr wichtig ist der Hinweis darauf, dass nur schreibgeschützte Medien geeignet sind! Es muss also gewährleistet sein, dass die Sicherung so gespeichert wird, dass sie nicht verändert werden kann. Das dürfte v.a. bei externen Festplatten und USB-Sticks eine Herausforderung darstellen, denn ohne zusätzlichen Schreibschutz ist dieses Erfordernis nicht erfüllt!

Sollten die Daten des DEP zur Sicherung verschlüsselt werden, müssen die Daten inhaltsgetreu wiederhergestellt werden können.

Export des DEP

Seit dem 1.4.2017 gilt für den Export des DEP die Strukturvorgabe der Z 3 der Anlage zur RKSV.

Das DEP ist im Datenformat JSON (UTF8) zur Verfügung zu stellen

* auf einem bereitzustellenden Datenträger,
* auf einem externen Server: Die Bereitstellung der Daten kann auch dadurch erfolgen, dass die Zugangsdaten zum einem externen Server zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass damit eine Berechtigung und Möglichkeit zum Download bzw. Export der Daten einhergeht und die Verwendung der Daten gewährleistet ist.
* durch einen Remotezugriff
* durch einen Zugriff in den Räumlichkeiten des Unternehmens
* oder durch Export via Internet (zB: Dropbox, Secure FTP).

Der Export muss über den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäß § 132 BAO möglich sein.

Bereitstellung des DEP

Die Bereitstellung der Daten hat ohne unnötigen Aufschub, d.h. unmittelbar, wenn eine Person mit Zugriffsberechtigung anwesend ist bzw. längstens innerhalb von zwei Werktagen nach vorheriger Verständigung der Abgabenbehörde zu erfolgen.